

Kooperations- und Leistungsvereinbarung

zwischen

der Stadt Bornheim als Träger der öffentlichen Jugendliche, vertreten durch den
Bürgermeister, Rathausstr. 2, 53332 Bornheim

und

der Diakonisches Werk Bonn und Region gemeinnützige GmbH
Kaiserstr. 125, 53113 Bonn
(Träger)

Präambel

Das Jugendamt der Stadt Bornheim betrachtet den Einsatz von Familienhebammen als einen Baustein des Systems „Frühe Hilfen“. Als „Frühe Hilfen“ werden dabei solche Hilfen gesehen, die zu einem frühen Zeitpunkt des Bedarfes geleistet werden und keiner Einzelfallprüfung durch das Jugendamt bedürfen.

Das bedeutet, dass die Familienhebamme von Schwangeren und Müttern frei erreichbar sein muss, um telefonisch oder persönlich eine Erstberatung durchzuführen und ggf. weitere Beratungstermine zu vereinbaren.

Der Gang zu Behörden – sei es nun der Gang zum Jugendamt oder zum Gesundheitsamt – ist für die betroffenen Frauen häufig angstbesetzt, so dass das Jugendamt der Stadt Bornheim den Einsatz einer Familienhebamme vorsieht. Unter Berücksichtigung der teils langen Wegstrecken wurde nach einem Gespräch mit den Trägern der Schwangerschaftsberatungsstellen im Bereich des Jugendamt der Stadt Bornheim entschieden, eine Familienhebamme mit 10 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit einzusetzen.

Für den Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt Bornheim wird das Diakonische Werk Bonn und Region mit der Dienststelle „EVA“ in Bonn-Bad Godesberg eine Familienhebamme einstellen.

Mit der Maßnahme sollen die nachfolgend skizzierten Ziele erreicht werden:

- Der Start des Kindes in die Familie ist gelungen
- Die Schwellenängste der Schwangeren und jungen Mütter vor Ärzten/-innen und Beratungsstellen bestehen nicht mehr
- Die Mutter-Kind-Beziehungen werden positiv beeinflusst
- Die Eltern-Kind-Interaktion ist sicher
- Ängste (vor allem sehr junger) Schwangerer vor der zukünftigen Verantwortung für ein Kind sind reduziert
- Die Zusammengehörigkeit in der Familie ist gestärkt
- Die Wahrnehmung von Schwangeren und jungen Müttern für ihre eigenen Bedürfnisse und die Bedürfnisse ihres Kindes sind geschärft
- Schwangere und junge Mütter kennen die maßgeblichen Stellen und Institutionen in ihrem Sozialraum, bei denen sie Hilfe, Beratung und Unterstützung finden

- Die Bereitschaft von Schwangeren und jungen Müttern, prozesshafte Hilfe (durch unterstützende Dienste) anzunehmen, ist geweckt.

Die vorgenannten Ziele sind als **Auswirkungen der Vermittlungs- und Vernetzungsarbeit** der Familienhebamme zu verstehen.

1. Personalverpflichtung

Der Träger verpflichtet sich, eine Familienhebamme einzustellen, die er in einem Umfang von 10 Arbeitsstunden pro Woche für die Arbeit im Gebiet der Stadt Bornheim gemäß dieser Kooperations- und Leistungsvereinbarung zur Verfügung stellt. Die Stelle wird mit einer entsprechend ausgebildeten Hebamme besetzt (entweder mit Zusatzausbildung „Familienhebamme“ oder der ausdrücklichen Bereitschaft, eine solche Zusatzausbildung zu machen).

Die Einstellung erfolgt unter Beteiligung der Leiterin des Jugendamtes.

2. Einsatzbereich

Zielgruppe der Maßnahme sind Schwangere und Mütter in schwierigen Lebenssituationen und/oder Krisen, die oft unter vielfältigen Problemen leiden, z.B.

- Gewalterfahrung
- Alkohol- oder Drogenkonsum,
- Behinderungen unterschiedlicher Art
- Migrationshintergrund und mangelnde Integration
- Auffälligkeiten in der Mutter-Kind-Beziehung
- Minderjährigkeit
- psychische Erkrankung
- Überschuldung
- Isolation

Die Familienhebamme wird in folgenden Arbeitsbereichen eingesetzt werden:

- Präventionsleistungen im Rahmen der „Frühen Hilfen für Familien“:
 - Netzwerke für schwangere Mädchen und Frauen schaffen und nutzen
 - Flächendeckende Öffentlichkeitsarbeit
 - Die Hilfeangebote in der Region kennen und adäquat an die Zielgruppe vermitteln
 - Zusammenarbeit mit dem Jugendamt (sofern das ausdrückliche und schriftliche Einverständnis der Schwangeren oder der Mutter vorliegt) und/oder
 - Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, entsprechend der Vorgaben des § 8a SGB VIII (sofern gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen und die Abschätzung des Gefährdungsrisikos im eigenen Team ergeben hat, dass eigene niedrigschwellige Hilfen des Trägers nicht zur Abwendung der Gefährdung ausreichen)
 - Ggf. Gruppenangebote mit Unterstützung der Schwangerschafts-Beratungsstellen aufbauen
- Unterstützungs- und Beratungsleistungen vermitteln, um schwangeren Mädchen und Frauen die Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Pflege- und Versorgungsleistungen für den Säugling zu erlernen
- Erste Hilfestellung für junge Mütter nach der Geburt des Kindes, um diese wieder in den Lebensbereich zu „reintegrieren“, den sie wegen der Schwangerschaft verlassen musste (z.B. Schule oder Ausbildungsplatz)

- Vorsorgeuntersuchungen und Geburtsvorbereitungen vermitteln und, falls erforderlich, Begleitung im Alltag, ggf. auch zu Ärzten oder Institutionen

Sofern im Einzelfall ein Bedarf auf regelmäßige Arbeit einer Familienhebamme in der Familie der Schwangeren oder der Mutter festgestellt wird, sollte mit schriftlichem Einverständnis der Beratenen eine kollegiale Beratung des Jugendamtes und ggf. eine Entscheidung für eine Jugendhilfemaßnahme herbeigeführt werden.

Die Familienhebamme ist in das Team der jeweiligen Schwangerschaftsberatungsstelle kollegial eingebunden. Sie nimmt der Weisungen der Leiterin der Beratungsstelle an den Dienstbesprechungen und Teamsitzung teil.

3. Kostentragung

Die Stadt Bornheim wird dem Träger die Kosten des vorbeschriebenen Hebammeneinsatzes für die Zeit vom 01.12.2012 bis 30.11.2014 erstatten.

Die Erstattung erfolgt auf der Grundlage der nachfolgenden Jahreskostenberechnung, die für eine Teilzeitkraft mit 10 Wochenstunden Arbeitszeit ermittelt wurde, beruhend auf den Basisdaten des KGST – Berichts 2010/11. Bei Änderungen der KGSt-Werte erfolgt eine automatische Anpassung durch die Stadt Bornheim.

Personalkosten nach KGST	Sachkosten 10 %	Gemeinkosten 15 %	TUI Rhein-Sieg-Kreis	Gesamtsumme
11.410,25	1.141,03	1.711,54	0	14.262,60

Die Fahrtkosten werden pauschal mit 850,- € jährlich abgegolten.

Die entsprechende Summe wird in monatlichen Abschlägen jeweils zum 15. des Monats gezahlt.

4. Tätigkeitsberichte

Der Träger fertigt halbjährlich Tätigkeitsberichte an, aus denen u.a. folgendes hervorgeht:

- Die Anzahl der Rat und Unterstützung suchenden
- Die Art des Einsatzes (Einzelberatung, Mehrfachberatung, prozesshafte Beratung und sozialräumliche Arbeit)
- Die Art der Öffentlichkeitsarbeit wie Vorträge in Schulen, Schreiben von Berichten und Auftritte in Ausschüssen

Die Berichte erfolgen zu den Stichtagen 31.05. und 30.11. eines jeden Jahres und werden der Stadt Bornheim zur Verfügung gestellt.

5. Wirksamkeitsdialog

Zwischen dem Träger und der Stadt Bornheim findet halbjährlich, erstmals im Juni 2013, ein Wirksamkeitsdialog (Erfahrungsbericht) statt. Ihm geht jeweils der Tätigkeitsbericht gem. Ziff. 4 voran. Dieser liegt allen Beteiligten mindestens 14 Tage vor dem vereinbarten Termin des Wirksamkeitsdialoges vor.

Für den Träger erfolgt die Teilnahme durch die Leiterin der Schwangerschaftsberatungsstelle und die Familienhebamme, für die Stadt Bornheim durch die Leiterin des Jugendamtes und die Abteilungsleiterin Sozialer Dienste der Stadt Bornheim.

6. Datenschutz und Informationsweitergabe im Gefährdungsfalle

Der Träger verpflichtet sich, entsprechend den Vorschriften der §§ 61 bis 65 SGB VIII Sozialdaten zu erheben, zu wahren und ggf. mit Einverständnis der Ratsuchenden zu verwenden.

Da es sich immer um anvertraute Sozialdaten handelt, ist grundsätzlich die Weitergabe von Informationen nur unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen erlaubt. Die Kooperationspartner gehen übereinstimmend davon aus, dass ein Ausnahmetatbestand im Sinne des § 65 SGB VIII im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung dann gegeben ist, wenn einer Kindeswohlgefährdung ohne das Tätigwerden des zuständigen Jugendamtes kein Einhalt geboten werden kann.

7. Vertragslaufzeit

Die Kooperation beginnt zum 01.12.2012 und endet am 30.11.2014. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht zuvor mit einer Frist von 6 Monate gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

8. Schriftform

Ergänzungen und Änderungen bedürfen der Schriftform. Mündlich getroffene Vereinbarungen sind unwirksam. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.

9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder werden, so betrifft dies nicht unmittelbar den ganzen Vertrag. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem von den Vertragsparteien gewollten Vertragszweck am nächsten kommen.

In Vertretung

Markus Schnapka
Stadt Bornheim

ppa. Marion Schaefer
Geschäftsleitung
Diakonisches Werk Bonn und Region -
gemeinnützige GmbH
53113 Bonn